



10. Juli 2024, Ausgabe 15



## Inhaltsverzeichnis

2024/051 – Ratssitzung am 11. Juli 2024 um 19:00 Uhr hier: Tagesordnungspunkte .....	2
2024/052 – 101. Änderung des Flächennutzungsplans hier: 1) Beschluss zur Offenlage .....	3
2024/053 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 33/2 -Nahversorgung Kaserne- hier: 1) Beschluss zur Offenlage .....	8
2024/054 – Nahversorgungskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein (Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes) hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden .....	13
2024/055 – Gebührenkalkulation für die Unterhaltung und Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften .....	15
2024/056 – Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften .....	18
2024/057 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Wilhelmus Arns .....	22
2024/058 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Thomasz Grzegorz Grzechowiak .....	23
2024/059 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michael Gumienny .....	24
2024/060 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Noyan Taylan .....	25
2024/061 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dominik Zukowski .....	26

**2024/051 –  
Ratssitzung am 11. Juli 2024 um 19:00 Uhr  
hier: Tagesordnungspunkte**

Am Donnerstag, 11. Juli 2024 findet um 19:00 Uhr im PAN Kunstforum Niederrhein (Agnetenstraße 2) eine nichtöffentliche Sitzung des Rates statt.

**Tagesordnung**

**I. Nichtöffentlich**

- 1 St. Willibrord-Spital Emmerich-Rees;  
hier: aktuelle Entwicklung
- 2 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 4. Juli 2024

gez. Peter Hinze

2024/052 –

## 101. Änderung des Flächennutzungsplans

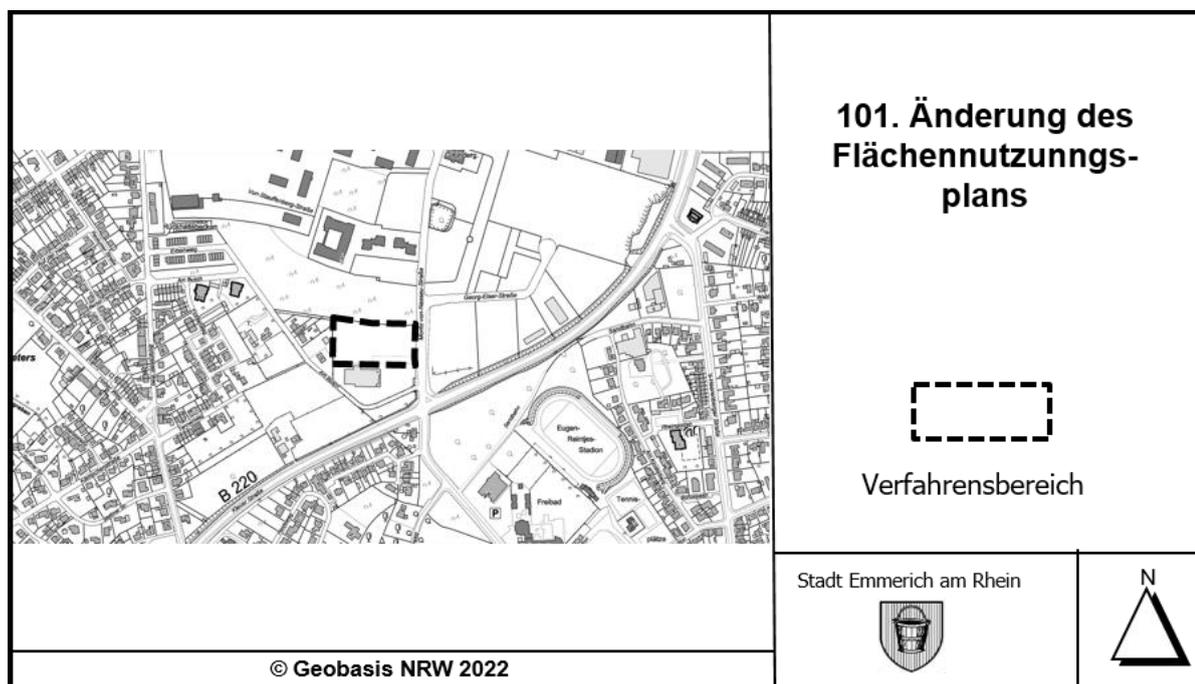
hier: 1) Beschluss zur Offenlage

### Beschluss zur Offenlage

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung, die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.*

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



### Öffentliche Auslegung

Der Entwurf liegt mit seiner Begründung und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**15.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im Flurbereich des Fachbereichs 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (<http://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.



Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) zu erreichen.

Für den Geltungsbereich der 101. Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation		Quelle
Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung		
Lärmimmissionen	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024  TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG: Gutachten Geräuschemissionen und –immissionen durch das Geschäftshaus an der Moritz-von-Nassau-Straße in Emmerich zum Bauantrag und zum Bebauungsplan E 33/2 - Nahversorgung Kaserne-, Stand 10.10.2023
Verkehrsbelastung	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024  IGS INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ mbh: Verkehrsuntersuchung Kaserne Emmerich, Stand 24.10.2023
Hochwasserereignisse	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (vgl. auch Schutzgut Wasser)	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024  TERRA Umwelt Consulting GmbH: Gutachten über geotechnische Untersuchungen Neubau eines Fachmarktzentrums Moritz-von-Nassau-Str. 46446 Emmerich am Rhein, Projekt 68354-2016-1, Stand 29. April 2022
Starkregenereignisse	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (vgl. auch Schutzgut Wasser)	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des

		<p>Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024</p> <p>TERRA Umwelt Consulting GmbH: Gutachten über geotechnische Untersuchungen Neubau eines Fachmarktzentrums Moritz-von-Nassau-Str. 46446 Emmerich am Rhein, Projekt 68354-2016-1, Stand 29. April 2022</p>
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>		
Artenschutz	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	<p>Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH &amp; Co. KG: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- der Stadt Emmerich am Rhein, Stand April 2024</p> <p>Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024</p>
<b>Schutzgut Fläche</b>		
Flächeninanspruchnahme	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	<p>Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024</p>
<b>Schutzgut Boden</b>		
Verlust von Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Ertragsfunktion	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	<p>Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024</p> <p>TERRA Umwelt Consulting GmbH: Gutachten über geotechnische Untersuchungen Neubau eines Fachmarktzentrums Moritz-von-Nassau-Str. 46446 Emmerich am Rhein, Projekt 68354-2016-1, Stand 29. April 2022</p>

		TERRA Umwelt Consulting GmbH: Abfallrechtliche Beurteilung, Stand 18.08.2021
<b>Schutzgut Wasser</b>		
Grundwasser	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	<p>Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024</p> <p>TERRA Umwelt Consulting GmbH: Gutachten über geotechnische Untersuchungen Neubau eines Fachmarktzentrums Moritz-von-Nassau-Str. 46446 Emmerich am Rhein, Projekt 68354-2016-1, Stand 29. April 2022</p>
Hochwasserereignisse	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	<p>Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH &amp; Co. KG: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- der Stadt Emmerich am Rhein, Stand April 2024</p> <p>Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024</p>
Starkregenereignisse	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	<p>Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH &amp; Co. KG: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- der Stadt Emmerich am Rhein, Stand April 2024</p> <p>Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024</p>
<b>Schutzgut Klima und Luft einschließlich Klimawandel und Klimaanpassung</b>		
Treibhausgasemissionen	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des

		Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
Luftqualität	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
Stadtklima	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
<b>Schutzgut Landschaft</b>		
Orts- bzw. Landschaftsbild	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
<b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>		
Kulturgüter	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
Verkehrsbelastung	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024  IGS INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ mbh: Verkehrsuntersuchung Kaserne Emmerich, Stand 24.10.2023

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss zur Offenlage des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 11.06.2024 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 08.07.2024  
Der Bürgermeister

Peter Hinze



2024/053 –

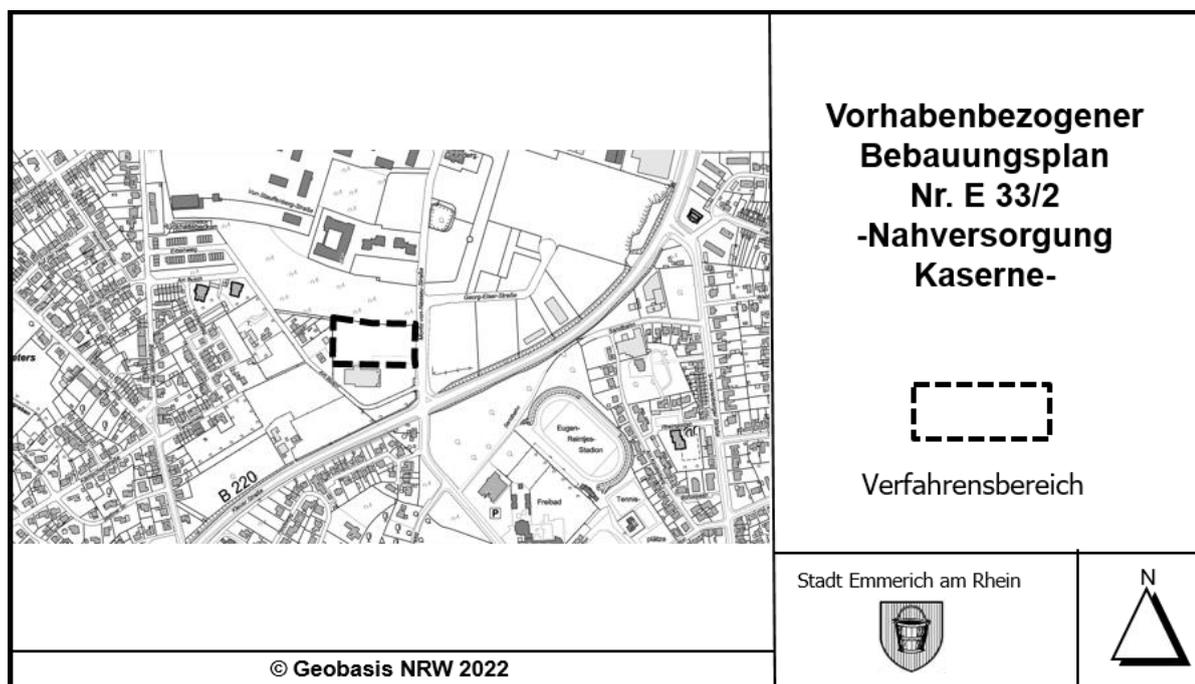
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 33/2 -Nahversorgung Kaserne-  
hier: 1) Beschluss zur Offenlage**

**Beschluss zur Offenlage**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung, die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.*

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in Ergänzung zum bereits eingerichteten Lebensmitteldiscounter an der Moritz-von-Nassau-Straße 1 die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters mit einer Gesamtkauflfläche von 1.900 m<sup>2</sup>, einschließlich einer Bäckerei von 30 m<sup>2</sup> und eines Cafe-Bereichs von 40 m<sup>2</sup> zuzüglich jeweiliger Nebenflächen. Zusätzlich sollen 119 Stellplätze errichtet werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs am beschriebenen Standort zu schaffen, sind die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

**Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf liegt mit seiner Begründung und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**15.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im Flurbereich des Fachbereichs 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (<http://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes ([www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de)) zu erreichen.

Für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 33/2 -Nahversorgung Kaserne- sind folgende Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation	Quelle
<b>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung</b>	
Lärmimmissionen	<p>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p>Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024</p> <p>TÜV Nord Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG: Gutachten Geräuschemissionen und – immissionen durch das Geschäftshaus an der Moritz-von-Nassau-Straße in Emmerich zum Bauantrag und zum Bebauungsplan E 33/2 - Nahversorgung Kaserne-, Stand 10.10.2023</p>
Verkehrsbelastung	<p>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p>Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024</p> <p>IGS INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ mbh: Verkehrsuntersuchung Kaserne Emmerich, Stand 24.10.2023</p>

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Artenschutz	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 101. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- der Stadt Emmerich am Rhein, Stand April 2024  Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
Schutzgut Fläche		
Flächeninanspruchnahme	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
Schutzgut Boden		
Verlust von Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Ertragsfunktion	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	TERRA Umwelt Consulting GmbH: Gutachten über geotechnische Untersuchungen Neubau eines Fachmarktzentrums Moritz-von-Nassau-Str. 46446 Emmerich am Rhein, Projekt 68354-2016-1, Stand 29. April 2022  TERRA Umwelt Consulting GmbH: Abfallrechtliche Beurteilung, Stand 18.08.2021
Schutzgut Wasser		
Grundwasser	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024

		TERRA Umwelt Consulting GmbH: Gutachten über geotechnische Untersuchungen Neubau eines Fachmarktzentrums Moritz-von-Nassau-Str. 46446 Emmerich am Rhein, Projekt 68354-2016-1, Stand 29. April 2022
<b>Schutzgut Klima und Luft einschließlich Klimawandel und Klimaanpassung</b>		
Treibhausgasemissionen	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
Luftqualität	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
Stadtklima	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
<b>Schutzgut Landschaft</b>		
Orts- bzw. Landschaftsbild	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
<b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>		
Kulturgüter	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum

		Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024
Verkehrsbelastung	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33/2 - Nahversorgung Kaserne- Teil 2 – Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand April 2024  IGS INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ mbh: Verkehrsuntersuchung Kaserne Emmerich, Stand 24.10.2023

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 11.06.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 08.07.2024  
Der Bürgermeister

Peter Hinze



**2024/054 –**

## **Nahversorgungskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein (Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes**

**hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, das 2017 beschlossene Einzelhandelskonzept in Teilen (Nahversorgungskonzept) fortzuschreiben

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Nahversorgungskonzeptes öffentlich auszulegen und die betreffenden Behörden zu beteiligen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Durch die im Jahr 2017 beschlossene Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (EHK) wird die Einzelhandelsentwicklung in Emmerich am Rhein aktiv gesteuert. Seitdem haben sich einige Veränderungen ergeben. Um eine aktuelle und fachlich fundierte Grundlage für die Steuerung und Weiterentwicklung der Nahversorgung sowie die Bewertung künftiger Vorhaben zu schaffen, wird das Einzelhandelskonzept in Teilen (Nahversorgungskonzept) aktualisiert.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Nahversorgungskonzept soll überprüft werden, ob am Standort der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne ein zentraler Versorgungsstandort in Form eines Nahversorgungszentrums ausgewiesen werden kann.

Mit dem vorhandenen ALDI Süd-Markt ist bereits ein strukturprägender Lebensmitteldiscounter am Standort Ehemalige Kaserne verortet. Der ALDI Süd-Markt befindet sich im direkten räumlichen Anschluss an den geplanten Lebensmittelvollsortimenter bzw. Drogeriefachmarkt und bildet auch bedingt durch anzunehmende Kopplungsbeziehungen perspektivisch eine Standortagglomeration. Zentrenergänzende Funktionen bestehen ebenfalls bereits durch den Gesundheitswohnpark. Dieser ergänzt das einzelhandelsbezogene Angebot am Standort Ehemalige Kaserne, wird aufgrund der räumlichen Distanz bzw. der fehlenden städtebaulich-funktionalen Verbindung jedoch nicht in den vorgesehenen Zentralen Versorgungsbereich einbezogen. Es ist dennoch davon auszugehen, dass die zentrenergänzenden Funktionen aufgrund der fußläufigen Erreichbarkeit zur Funktionsfähigkeit beitragen und Koppelungsbeziehungen zwischen den zentrenergänzenden Funktionen bzw. den Lebensmittelmärkten und dem Drogeriefachmarkt entstehen. Somit erfüllt der Standortbereich überwiegend die Kriterien zur Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereichs.

Im Bereich der Nahversorgungsentwicklung stehen sich oft landesplanerische und städtebauliche Zielvorstellungen auf Basis gesetzlicher Grundlagen verschiedener räumlichen Ebenen, politische Beschlüsse sowie betriebswirtschaftliche Interessen der Einzelhandelsunternehmen und Investoren gegenüber. Diese sind im Sinne einer zukunftsgerechten Nahversorgung miteinander in Einklang zu bringen. Mit dem Nahversorgungskonzept soll eine Grundlage geschaffen werden, dieses Ziel zu erreichen.

Im Nahversorgungskonzept werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Darstellung der aktuellen Versorgungssituation im Lebensmitteleinzelhandel in Emmerich am Rhein
- Prüfung, ob aktuell räumliche, quantitative und qualitative Defizite im Bereich der Lebensmittelnahversorgung bestehen
- Prüfung der aktuellen Zentrenhierarchie bezogen auf die nahversorgungsrelevanten Sortimente
- Überprüfung und Fortschreibung des Nahversorgungskonzeptes vor dem Hintergrund der Ziele und Grundsätze der Landesplanung sowie der regionalplanerischen Vorgaben

Mit dem Nahversorgungskonzept behält die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (2017) weiterhin seine Gültigkeit. Die aktualisierten Bausteine des Nahversorgungskonzeptes ersetzen bzw. konkretisieren die nahversorgungsrelevanten Aussagen des Einzelhandelskonzeptes.



Für interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Händlerinnen und Händler besteht die Möglichkeit in der Zeit vom

**15.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024**

in die Unterlagen zum Entwurf des Nahversorgungskonzeptes Einsicht zu nehmen. Die Unterlagen liegen im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im Flurbereich des Fachbereiches 5 –Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Der Entwurf des Nahversorgungskonzeptes kann auch auf der Website der Stadt Emmerich am Rhein (<http://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Emmerich am Rhein, 08.07.2024  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

**Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 bis 3 KAG NRW – Benutzungsgebühren**

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören auch:

1. Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind; den Abschreibungen sind die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen,

2. eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, bei der entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden kann; im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden, im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden, sowie

3. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter.

Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines betriebsnotwendigen Anlageguts, kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden. Entfällt die Restnutzungsdauer unerwartet und vollständig, kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der Kosten als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

Als Basis für die Gebührenkalkulation dienen die tatsächlichen Kosten aus dem Haushaltsjahr 2022. Durch diesen Zeitraum von 12 Monaten werden insbesondere bei den Verbrauchspositionen saisonale Schwankungen (Heiz- und Stromkosten) ausgeglichen. Summarisch ergibt sich für alle voraussichtlich im Jahr 2024 genutzten Objekte folgende Kalkulation:

**Grundgebühr**

<b>Personalkosten</b>	<b>181.623,46 €</b>
es werden ausschließlich Personalkosten im Zusammenhang mit der Gebäudebewirtschaftung aus FB 3 und 7 angesetzt. Personalkosten zur Betreuung bleiben außen vor	
<b>Geschäftsaufwendungen</b>	<b>0,00 €</b>
Bürobedarf, Telefon, Notrufeinrichtung, ...	
<b>Unterhaltung Inventar</b>	<b>25.883,95 €</b>
Reparatur/Ersatzbeschaffung: Möbel, Elektrogeräte, ...	
<b>Gebäudeunterhaltung</b>	<b>150.594,83 €</b>
Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
<b>Mietaufwendungen</b>	<b>140.923,98 €</b>

Die Aufwendungen wären ohne die mietfrei vom Bund zur Verfügung gestellten Wohnungen, für die nur Betriebskosten anfallen, deutlich höher

**Abschreibungen** 7.744,17 €

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die Abschreibungen für Gebäude im Eigentum der Stadt zu den Kosten zu rechnen

**Kalkulatorische Zinsen** 4.373,75 €

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital zu den Kosten zu rechnen. Hierbei bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht

---

**Summe der zu berücksichtigenden Kosten im Jahr 2024** 511.144,13 €

---

**maximale Belegung aller Objekte zusammen** = 278 Personen

über die Verwendung der maximalen Belegungszahl wird in der anschließenden Berechnung sichergestellt, dass der Kostenanteil, für nicht genutzte Plätze nicht in die Gebührenkalkulation einfließt.

**Summe der Kosten eines Jahres** 511.144,13 €

: maximale Belegung (Personenanzahl) 278 P

: 12 Monate 12 M

---

**= Grundgebühr pro Person pro Monat** 153,22 €

---

## Verbrauchsgebühr

**Verbrauchskosten** 88.087,80 €

Verbrauchsabhängige Kosten aller Objekte (Gas, Wasser, Abgaben, Versicherungen, ...)

**tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen** = 244 Personen

da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

**Summe der Verbrauchskosten eines Jahres** 88.087,80 €

: tatsächliche Belegung (Personenanzahl) 244 P

: 12 Monate 12 M

---

**= Verbrauchsgebühr pro Person pro Monat** 30,08 €

---

## Stromverbrauchsgebühr

Die Stromkosten werden getrennt von den übrigen Verbrauchskosten berechnet, da nach den Bestimmungen im Sozialrecht, Kosten für Strom in den jeweiligen Regelbedarfen enthalten sind, während die übrigen Verbrauchskosten zu den Unterkunftskosten gehören

**Verbrauchskosten für Strom** 106.818,70 €

**tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen** = 244 Personen

da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten



anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	106.818,70 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	244 P
: 12 Monate	12 M
<hr/>	
= Stromverbrauchsgebühr pro Person pro Monat	<b>36,48 €</b>
<hr/>	

Grundgebühr	153,22 €
Verbrauchsgebühr	30,08 €
Stromverbrauchsgebühr	36,48 €
<hr/>	
<b>Gesamtbenutzungsgebühr</b>	<b>219,78 €</b>
<hr/> <hr/>	

## Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften

### Aufgrund

- des § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712)
- des § 15 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25.11.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1209a)
- des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93) und
- des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798)

alle vorstehenden Gesetze in der jeweils gültigen Fassung,  
hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Neufassung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften beschlossen:

### § 1

#### Unterkünfte, Begriffsbestimmungen

- (1) Für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gemäß dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NW Seite 93) in der jeweils geltenden Fassung betreibt die Stadt Emmerich am Rhein Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Auch Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Emmerich am Rhein zur vorübergehenden Unterbringung des in Abs. 1 genannten Personenkreises zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude, Wohnungen, Mobilanlagen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.

### § 2

#### Art und Umfang der Benutzung

- (1) Der Wohnraum in den Unterkünften wird den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen. Erfolgt die Zuweisung durch mündliche Anordnung ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.  
  
Durch die Zuweisung und Aufnahme in der Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
  - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten
  - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, ein vorübergehendes Wohnen einfacher Art zu gewährleisten.

- (3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.
- (4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann sowohl innerhalb der einzelnen Unterkünfte von einem Zimmer in ein anderes Zimmer als auch von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft aus sachlichen Gründen verlegt werden. Solche Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet die entstehenden Kosten zu tragen.
- (6) Die Zuweisung gemäß Absatz 1 kann jederzeit widerrufen werden; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen.

Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn der Benutzer

- anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat
- schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung (Abs. 4) oder etwaige mündliche Weisungen (Abs. 1b) verstoßen hat
- die Möglichkeit hat zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt anzumieten
- mit der Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr für mehr als zwei Monate im Rückstand ist
- die endgültige wohnungsgemäße Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.

- (7) Beauftragte der Stadt Emmerich am Rhein sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern. Gegenüber Personen, die sich unbefugt in den Unterkünften aufhalten, oder gegenüber Besuchern, die den Bestimmungen dieser Satzung, der Hausordnung oder erteilten Weisungen nicht nachkommen, kann ein Hausverbot erteilt werden.

### § 3

#### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen könnte. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

### § 4

#### Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Berechnung der Gebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebührenpflicht gliedert sich in eine Benutzungsgebühr (Grundgebühr), eine Verbrauchsgebühr (z.B. Heizung, Wasser, Abfall etc.) sowie eine Stromgebühr.  
Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühren sind

- a) die durchschnittliche Belegung mit Personen und
  - b) die gesamten Kosten aller belegten Unterkünfte.
- (2) Grundlage für die Verbrauchs- und Stromgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten eines Zeitraumes von 12 Monaten.
  - (3) Die Gebühren der Gemeinschaftsunterkünfte gelten auch für alle Objekte, die bis zur nächsten Gebührenkalkulation als Flüchtlingsunterkunft Verwendung finden.
  - (4) Die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 219,78 € je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von 153,22 €, einer Verbrauchsgebühr von 30,08 € und einer Stromgebühr von 36,48 €.
  - (5) Wird Wohnraum im Laufe des Monats zugewiesen, wird die Benutzungsgebühr tageweise berechnet.

## § 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweck- oder Wohngemeinschaft teilen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 6 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr gemäß § 4 ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Tag nach der Einweisung und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Emmerich am Rhein zu entrichten.

## § 7 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 8 Schäden und Haftung



- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen verursacht werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften vom 18.11.2018 außer Kraft.

**2024/057 –  
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes  
(LZG NRW) an Herrn Wilhelmus Arns**

Der Bußgeldbescheid vom 08.05.2024

Aktenzeichen: 092744833

An

Herr

Wilhelmus Arns

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Van Hugenpothstraat 11

NL-7041 XN 's-Heerenberg

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 04.07.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/058 –  
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes  
(LZG NRW) an Herrn Tomasz Grzegorz Grzechowiak**

Der Bußgeldbescheid vom 08.05.2024

Aktenzeichen: 091555859

An

Herr

Tomasz Grzegorz Grzechowiak

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bovendapsstraat 18

NL-7038 CH Zeddam

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 27.06.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/059 –  
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes  
(LZG NRW) an Herrn Michal Gumienny**

Der Bußgeldbescheid vom 08.05.2024

Aktenzeichen: 092741176

An

Herr

Michal Gumienny

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Hoofdstraat 4

NL-6994 AE De Steeg

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 27.06.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/060 –  
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes  
(LZG NRW) an Herrn Noyan Taylan**

Der Bußgeldbescheid vom 06.05.2024

Aktenzeichen: 091545233

An  
Herr  
Noyan Taylan

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Industrieweg 31  
NL-6871 KA Renkum  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 01.07.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/061 –  
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes  
(LZG NRW) an Herrn Wilhelmus Arns**

Der Bußgeldbescheid vom 11.03.2024

Aktenzeichen: 092738540

An

Herr

Dominik Zukowski

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Park aan het Veer 15c

NL-4681 RR Nieuw-Vossemeer

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 04.07.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

